

Öffentliche Bekanntmachung

Das Land Mecklenburg-Vorpommern, endvertreten durch das Straßenbauamt Stralsund, Greifswalder Chaussee 63b, 18439 Stralsund, gibt bekannt, dass für die Straßenbaumaßnahme

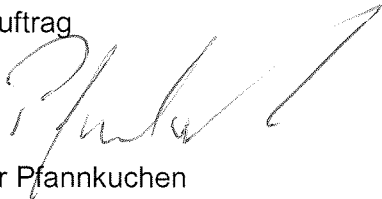
L 21 Ausbau Knotenpunkt „Am Mastweg“ in Barth

auf ein formelles Planfeststellungsverfahren im Sinne des § 45 StrWG M-V verzichtet wird.

Bei der durchzuführenden Maßnahme handelt es sich um den **Umbau des lichtsignalisierten Knotenpunktes zu einem Kreisverkehr**. Diese ist von unwesentlicher Bedeutung im Sinne des § 45 StrWG M-V,

- a) wenn öffentlich-rechtliche Beziehungen nicht zu regeln sind oder
- b) wenn die erforderliche öffentlich-rechtliche Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Verleihung oder Zustimmung erteilt ist oder
- c) in den Fällen des § 48 Abs. 4 und § 68.

Im Auftrag



Peter Pfannkuchen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Straßenbauamt Stralsund, Greifswalder Chaussee 63b, 18439 Stralsund, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Entfall einer Planfeststellung und Plangenehmigung

L 21

Auf der Grundlage:

- der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Straßenbauverwaltung (Zuständigkeits-VO — Straßenbau) vom 15. Juni 1994 letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1, 2 geändert durch Verordnung vom 15. August 2012 (GVOBl. M-V S. 416)
- des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42), letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, § 45 geändert, § 45a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 106)
- des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist
- des Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436)
- des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2014 (GVOBl. M-V 2014, S. 476, ber. 2015, 148), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 3a, 29 geändert, §§ 3b, 3c aufgehoben durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. April 2016 (GVOBl. M-V S. 198, 202)

ergeht die nachfolgende **Entscheidung**:

Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen für den beantragten Knotenpunktausbau der Landesstraße 21 „Am Mastweg“ in Barth.

Diese Entscheidung hat keine Konzentrationswirkung; sie ersetzt keine nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften für das Vorhaben gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse.

Diese Entscheidung wird den von der Baumaßnahme Betroffenen ortsüblich bekanntgegeben.

Vorhabensbeschreibung und Planunterlagen

Das Straßenbauamt Stralsund und die Stadt Barth planen gemeinsam den Umbau des bestehenden lichtsignalisierten Knotenpunktes zu einem Kreisverkehr.

Straßenbauliche Gestaltung

Der Umbau des Knotenpunktes soll zu einem kleinen Kreisverkehr mit einem Aussendurchmesser von 32 m erfolgen. Im Zuge der Landesstraße L 21 erstreckt sich der Umbau auf einer Länge von ca. 100 m.

Der Kreisverkehr wird mit einer Kreisfahrbahn von 8,00 m Breite hergestellt. Dabei wird die Kreisfahrbahn in einen äußeren Fahrstreifen von 6 m Breite und einen Kreisinnenring von 2,00 m Breite für die Befahrung durch größere Bemessungsfahrzeuge unterteilt. Die Kreismitte wird nicht befestigt und als Grünfläche mit Rasen vorgesehen.

In allen beteiligten Knotenpunktästen werden Fahrbahnteiler als Querungshilfen in einer Breite von 2,50 m zur Gewährleistung der Aufstellmöglichkeit für Radfahrer hergestellt.

Die vorhandenen straßenbegleitenden Nebenanlagen werden in vorhandener Form an die neuen Fahrbahnbegrenzungen des Kreisverkehrs angepasst und bevorrechtigt (Radwegfurt, Fußgängerüberwege) über die Knotenpunktäste geführt. Die Querungen der Fußgänger und Radfahrer werden 4 m von der Kreisaußenkante zurück versetzt, um einfahrenden Fahrzeugen eine Aufstellmöglichkeit ohne Behinderung des Fußgängerverkehres zu ermöglichen und ausfahrenden Fahrzeugen das Warten ohne Behinderung des Verkehrs auf der Kreisfahrbahn zu gewährleisten.

Im gesamten überplanten Bereich verlaufen Ver- und Entsorgungsleitungen verschiedener Leitungsträger. Die oberirdischen Armaturen vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen werden an die geplanten Höhen angepasst.

L 21 Knotenpunkt „Am Mastweg“ in Barth

Folgende Unterlagen haben dem Straßenbauamt Stralsund zur Entscheidung zur Verfügung gestanden:

Ordner 1

Unterlage	Bezeichnung (Inhalt)
A	Vorhabensbeschreibung
1	Erläuterungsbericht mit Stellungnahmen
B	Planteil
2	Übersichtskarte
3	Übersichtslageplan
4	Übersichtshöhenplan
5	Lageplan
6	Höhenplan
8	Wassertechnische Untersuchung
10	Grunderwerb
10.1.	Grunderwerbsplan
10.2.	Grunderwerbsverzeichnis
12	Baulastenplan
13	Kostenermittlung
C	Untersuchungen
14	Straßenquerschnitt
16	Sonstige Pläne
16.1	Leistungsplan
16.2	Beschilderungs- und Markierungsplan
16.3	Verkehrsführung während der Bauzeit
20	Geotechnische Untersuchung
D	Nachweise
22	Verkehrstechnische Untersuchung

L 21 Knotenpunkt „Am Mastweg“ in Barth

Zu Punkt 1. Stellungnahmen

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzverbände haben zum Vorhaben Stellung genommen.

Institution	Stellungnahme vom
Straßenbauamt Stralsund Greifswalder Chaussee 63b 18439 Stralsund	11.06.2018
Landkreis Vorpommern-Rügen Fachdienst Bau und Planung Carl-Heydemann-Ring 67 18437 Stralsund	21.12.2017/ 25.04.2018/ 08.05.2018
Amt Barth Teergang 2 18356 Barth	23.04.18
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der BW Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	20.11.17
Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern Am Gorzberg, Haus 8 17489 Greifswald	07.12.17
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern Badenstraße 18 18439 Stralsund	28.11.17
Landesamt f. Kultur und Denkmalpflege Abteilung Archäologie und Denkmalpflege Domhof 4 19055 Schwerin	14.11.17
Landesamt für innere Verwaltung M-V Abteilung 3 Lübecker Straße 289 19059 Schwerin	13.11.17
Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei Graf-Yorck-Straße 6 19061 Schwerin	19.12.17
Polizeiinspektion Stralsund Frankendamm 21 18439 Stralsund	09.11.17
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M/V Goldberger Straße 12 18273 Güstrow	09.01.18

L 21 Knotenpunkt „Am Mastweg“ in Barth

Institution	Stellungnahme vom
Wasser und Abwasser GmbH - Boddenland – Am Wasserwerk 2 18311 Ribnitz - Damgarten	09.11.17
Wasser und Abwasser GmbH - Boddenland – Am Wasserwerk 2 18311 Ribnitz - Damgarten	07.05.18
Wasser- und Bodenverband "Barthe-Küste" Tribseer Damm 1a 18437 Stralsund	17.07.17
E.DIS Netz GmbH Langewahler Straße 60 15517 Fürstenwalde/Spree	06.07.17
Stadtwerke Barth Hölzern-Kreuz-Weg 11 18356 Barth	17.07.17
Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 229 14526 Stahnsdorf	07.08.17
Kabel Deutschland Eckdrift 81 19061 Schwerin	14.07.17
Wasser und Abwasser GmbH - Boddenland – Am Wasserwerk 2 18311 Ribnitz - Damgarten	09.11.17
	28.06.2018
Bauerlaubnisse	14.09.2018

Die von den Trägern öffentlicher Belange in den Stellungnahmen erhobenen Auflagen und Bedingungen sind vom Träger des Vorhabens bei der Bauausführung einzuhalten. Sie sind Grundlage der Entscheidung.

Entscheidungsgründe

Das Straßenbauamt Stralsund ist zur Feststellung gekommen, dass eine Planfeststellung und Plangenehmigung für dieses Vorhaben gem. § 45 Abs. 6 StrWG M-V entfallen können.

Gemäß § 45 (1) StrWG M-V dürfen Landesstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Nach § 45(5) StrWG i.v.m. §74 Abs. 7 VwVfG M-V i. V. m. § 17b Abs. 1 Satz 5 können Planfeststellung und Plangenehmigung in Fällen von unwesentlicher Bedeutung entfallen, sofern sie nicht für die Durchführung des Enteignungsverfahrens erforderlich sind. Ein Fall von

L 21 Knotenpunkt „Am Mastweg“ in Barth

unwesentlicher Bedeutung ist hiernach insbesondere indiziert, wenn für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht durchzuführen ist, Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder der Vorhabenträger mit den vom Plan Betroffenen Vereinbarungen geschlossen hat und andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen.

Das vorliegende Bauvorhaben erfüllt diese Voraussetzungen, so dass ein planungsrechtliches Genehmigungserfordernis nicht besteht.

Der Träger des Vorhabens hat den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und Versorgungsunternehmen Gelegenheit gegeben, sich zu dem Vorhaben zu äußern. Soweit sich aus der Beteiligung ergänzende Auflagen, Bedingungen und Hinweise ergeben haben, sind diese vom Träger des Vorhabens bei der Bauausführung zu berücksichtigen. Aus dem der Straßenbaubehörde vorliegenden Schriftwechsel ergeben sich keine dem Vorhaben entgegenstehenden öffentlichen Belange.

Durch das Bauvorhaben werden gemäß Grunderwerbsunterlagen Grundstücke in der Stadt Barth in Anspruch genommen. Es liegen alle notwendigen Bauerlaubnisse vor.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Bauvorhaben mit öffentlichen und privaten Belangen im Einklang steht. Es erfüllt die Voraussetzungen des § 74 Abs. 7 VwVfG i. V. m.

§ 17 b Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 6 FStrG und ist daher von der Genehmigungspflicht durch Planfeststellung bzw. Plangenehmigung freigestellt.

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eine Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim

Verwaltungsgericht Greifswald
Domstraße 7
17489 Greifswald

Klage erhoben werden.

Straßenbauamt Stralsund

Im Auftrag

Hans-Jürgen Höcker



24. SEP. 2018